

Schlussbericht

**Untersuchung von Vorkommnissen an der
Christlichen Schule Linth (CSL) und der
Evangelischen Gemeinde Hof Oberkirch (EGHO)
in der Zeit von 1995 bis 2021**

**erstattet von den Rechtsanwälten
Dr. Niklaus Oberholzer und David Zollinger**

**im Auftrag der Christlichen Schule Linth (CSL) und der
Evangelischen Gemeinde Hof Oberkirch (EGHO)**

vom 6. Juli 2022

Zusammenfassung

Die Christliche Schule Linth (nachfolgend «CSL») und die Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch (nachfolgend «EGHO») erteilte den Autoren den Auftrag, die Vergangenheit ihrer Vorgängerorganisationen (Domino Servite Schule bzw. Mission Kwasizabantu Schweiz) im Rahmen einer externen und unabhängigen Untersuchung aufzuarbeiten. Zugleich luden sie annähernd 500 ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Mitglieder der Gemeinde auf schriftlichem Weg ein, sich an die unabhängige Meldestelle (Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker; nachfolgend «unabhängige Meldestelle» oder «Praxisgemeinschaft») zu wenden, um über ihre Erfahrungen zu berichten.

Grundlage des Untersuchungsberichts bilden einerseits die den Autoren zur Verfügung gestellten offiziellen Akten der CSL und der EGHO, andererseits der von der Praxisgemeinschaft erstellte Abschlussbericht, in welchem die eingegangenen Rückmeldungen von Betroffenen geschildert werden.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Domino Servite Schule immer über die erforderlichen Bewilligungen verfügte und ihren gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden uneingeschränkt nachgekommen war. Mit Ausnahme eines angedrohten Bewilligungsentzugsverfahrens anfangs der 2000er Jahre gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

Rückmeldungen geben zunächst nur die subjektive Sicht der Betroffenen wieder. Die Praxisgemeinschaft hat diese Aussagen der Betroffenen entgegengenommen, ohne sie in tatsächlicher Hinsicht zu hinterfragen oder im Hinblick auf deren Glaubhaftigkeit zu überprüfen. Es wäre deshalb verfehlt, die in der Würdigung der Gesprächsprotokolle der Praxisgemeinschaft wiedergegebenen Rückmeldungen als feststehende Tatsachen zu werten. Andererseits spricht viel für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Betroffenen, so insbesondere die teilweise sehr ausgeprägten Realkriterien.

Die heutigen Schilderungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie Gemeindemitglieder zeigen jedoch eindrücklich auf, dass das ideologische Grundgebäude der ehemaligen Mission Kwasizabantu, mit welcher EGHO und CSL seit ihrer Gründung bis zu der im Jahr 2019 vollzogenen Trennung eng verbunden waren, eine wesentliche Bedeutung hatte. Die von der Mission vertretene Lehre führte im Alltag der Gemeinde und der Schule zu Grenzüberschreitungen und teilweise schweren Missbräuchen in religiöser, psychischer, körperlicher und sexueller Hinsicht. Es war die Rede von einer Theologie der Angst, von fehlendem Persönlichkeitsschutz, von Blossstellungen, von induzierten Schuldgefühlen, von einer Verhörpraxis und einem Bekennungsdruck, von einer Kultur der Denunziation, der Manipulation und der Drohungen, von körperlichen Züchtungsritualen, von Unterdrückung der Frauen, von Diabolisierung zwischengeschlechtlicher Kontakte, von Übersexualisierung und Tabuisierung, von Missachtung der Intimität. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf sexuelle Belästigungen und Vergewaltigungen durch eine Lehrperson und selbst auf schwersten sexuellen Missbrauch durch einen ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite sowie mehrere Seelsorger.

Die überwiegende Mehrzahl der von Betroffenen geschilderten Vorkommnisse datiert aus der Zeit vor 2002 und steht im Wesentlichen in Zusammenhang mit dem Wirken des ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite, von dem sich die beiden Werke in jenem Jahr getrennt hatten. Die Vorwürfe können deshalb weitgehend nicht mehr direkt den heute für EGHO und CSL verantwortlichen Personen angelastet werden.

Gemeinde und Schule haben sich vollständig aus dem Einflussbereich der internationalen Mission Kwasizabantu gelöst und in der Zwischenzeit eine radikale Neuausrichtung sowohl in organisatorischer wie auch in personeller Hinsicht vorgenommen. Sie sind bereit, sich der Vergangenheit zu stellen und dafür auch Verantwortung zu übernehmen. Sie haben sich entschlossen, aus eigener Initiative eine unabhängige Aufarbeitung der Vergangenheit ihrer Vorgängerorganisationen in die

Wege zu leiten. Schon vor Vorliegen des abschliessenden Ergebnisses der Untersuchung haben sie das begangene Unrecht uneingeschränkt anerkannt, gegenüber den Betroffenen ihr Mitgefühl ausgedrückt, sie in aller Form um Entschuldigung gebeten und ihnen bei der therapeutischen oder rechtlichen Aufarbeitung der negativen Erlebnisse Hilfe angeboten. Aus Sicht der Autoren besteht keine Veranlassung, an der Aufrichtigkeit der heutigen Führungsgremien zu zweifeln.

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Zur Vorgeschichte der Untersuchung | 5 |
| 1.1 | Trägerschaft Hof Oberkirch | 5 |
| 1.2 | Historische Wurzeln von EGHO und CSL | 6 |
| 1.3 | Initiierung der Untersuchung | 6 |
| 1.4 | Unabhängigkeit der Untersuchung | 8 |
| 2 | Beaufsichtigung von Privatschulen durch das kantonale Bildungsdepartement | 8 |
| 2.1 | Rechtliche Vorgaben für die Führung einer Privatschule | 8 |
| 2.2 | Aufsicht über die Privatschulen | 9 |
| 2.2.1 | Bewilligung zur Führung einer Privatschule | 9 |
| 2.2.2 | Beaufsichtigung der Privatschulen | 10 |
| 2.3 | Bewilligungserteilung an die Domino Servite Schule | 11 |
| 2.4 | Politische Vorstösse im kantonalen Parlament | 12 |
| 2.5 | Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Domino Servite Schule | 13 |
| 3 | Ergebnisse der Abklärung von Missbrauchsvorwürfen | 13 |
| 3.1 | Vorbemerkungen zum methodischen Vorgehen | 13 |
| 3.2 | Allgemeine Einschätzung durch die unabhängige Meldestelle | 14 |
| 3.3 | Statistische Angaben zu den Rückmeldungen von Betroffenen | 15 |
| 4 | Feststellung von Grenzüberschreitungen | 16 |
| 4.1 | Emotionale und subjektiv empfundene Betroffenheit | 16 |
| 4.2 | Zum Begriff der Grenzüberschreitung | 16 |
| 5 | Von der Praxisgemeinschaft festgestellte Grenzüberschreitungen | 17 |
| 5.1 | Religiöse Grenzverletzungen und Missbräuche | 17 |
| 5.2 | Psychische Grenzverletzungen und Missbräuche | 18 |
| 5.3 | Körperlicher Missbrauch und Strafpraxis | 19 |
| 5.4 | Sexuelle Grenzüberschreitungen und Missbrauch | 20 |
| 5.5 | Schwerste sexuelle Übergriffe | 21 |
| 6 | Würdigung des Berichts der psychologischen Praxisgemeinschaft | 22 |
| 6.1 | Negative Selektion der Rückmeldungen | 22 |
| 6.2 | Subjektive Erinnerungen und keine feststehenden Beweise | 23 |
| 6.3 | Historische Aufarbeitung und nicht individuelle Schuldzuweisung | 23 |
| 6.4 | Zusammenfassende Würdigung | 24 |
| 6.5 | Mitberücksichtigung des Umfelds einer Privatschule | 25 |
| 6.6 | Zivilrechtliche und strafrechtliche Relevanz der Vorkommnisse | 27 |
| 7 | Abkehr von der Vergangenheit und Neuanfang im Jahr 2019 | 28 |

1 Zur Vorgeschichte der Untersuchung

1.1 Trägerschaft Hof Oberkirch

Der Hof Oberkirch in Kaltbrunn blickt auf eine lange Geschichte zurück. Bereits im Jahr 1907 wurde dort erstmals eine Privatschule errichtet. 1995 haben einige Eltern die Domino Servite Schule (Schweiz) mit Internat gegründet. Die Schule stand in engem Kontakt zur Mission Kwasizabantu Schweiz. Im Jahr 2019 erfolgte eine vollständige organisatorische und personelle Trennung der religiösen Gemeinschaft und der Schule der in Südafrika beheimateten Mission Kwasizabantu (siehe Ziffer 1.2, Seite 6). Die religiöse Gemeinschaft wurde in "Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch" (EGHO) umfirmiert; die Schule trägt heute den Namen "Christliche Schule Linth" (CSL).

Gemäss Handelsregistereintrag¹ verfolgt der Verein CSL folgenden Zweck:

"Betrieb einer Primar- und Oberstufenschule sowie eines Kindergartens für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter als Tagesschule, Anbietung von weiteren Lernprogrammen sowie Betrieb einer Kindertagesstätte oder Internat. Der Schulbetrieb hat zum Zweck, die Kinder und Jugendlichen zur Ehrfurcht vor dem dreieinigen Gott und zu lebensstüchtigen, reifen Menschen zu erziehen. Namentlich umfassen die Schulziele - basierend auf dem kantonalen Lehrplan - neben der leistungsorientierten, kindergerechten Vermittlung von Wissen sowie musischen und körperlichen Fertigkeiten auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu selbständigen, gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Der Verein kann Schulen mit gleicher Ausrichtung in weniger entwickelten Ländern unterstützen. Der Verein kann sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen sowie diese finanzieren, Grundeigentum erwerben, halten und veräussern."

Die Zweckbestimmung des Vereins EGHO wird im Handelsregister² wie folgt umschrieben:

"Der Verein fördert die Verbreitung des Evangeliums. Er unterstützt und fördert Gemeindebau oder bestehende Gemeinden mit gleicher Ausrichtung. Im Weiteren unterstützt er eigene oder bestehende gemeinnützige Projekte in weniger entwickelten Ländern. Der Verein ist nicht gewinnstrebig und entrichtet keine geldwerten Leistungen an die Vereinsmitglieder. Der Verein kann sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen und diese finanzieren, Grundeigentum erwerben, halten und veräussern sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die dem Betrieb gemäss Absatz 1 dienen."

Die Christliche Schule Linth (früher Domino Servite Schule) führt seit dem Schuljahr 1995/96 eine Privatschule mit Internat. Anfänglich handelte es sich um eine reine Primarschule, welche ab dem Schuljahr 1997/98 mit einer integrierten Oberstufe ergänzt wurde. Ab 2002 war die Internatsführung der kantonalen Aufsicht unterstellt. Zuvor bestand die Aufsichtspflicht nur für den schulischen Bereich. Das Internat wurde jedoch 2012 wegen Unterbelegung wieder geschlossen. Heute werden von der CSL rund 40 Schüler und Schülerinnen vom Kindergarten bis zur Oberstufe unterrichtet. Die Schule ist konfessionell neutral ausgerichtet; in der überwiegenden Mehrzahl gehören die Eltern jedoch der EGHO an.

2020 wurde das Schulkonzept einer vollständigen Überarbeitung unterzogen. Die bisher elf Klassen wurden in drei Zyklen zusammengefasst; zugleich erfolgte eine Ausrichtung auf verstärktes Selbstlernen. Die in den Unterlagen der Schule vorhandenen Vergleichs-

¹ <https://sg.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-108.245.592>.

² <https://sg.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-249.650.186>.

zahlen der letzten Jahre zeigen auf, dass die schulischen Leistungen der Schüler und Schülerinnen des CSL weitgehend im Bereich des kantonalen Durchschnitts lagen, diesen teilweise sogar überschritten³.

1.2 Historische Wurzeln von EGHO und CSL

Die heutige Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch bildete bis Juli 2019 Bestandteil des internationalen Missionswerkes Kwasizabantu und verwendete auch dessen Namen (Mission Kwasizabantu Schweiz). Ebenso war bis zu jenem Zeitpunkt die heutige Christliche Schule Linth unter dem Namen Domino Servite Schule in das internationale Missionswerk Kwasizabantu zumindest weltanschaulich integriert.

Gründer und Leiter der Mission Kwasizabantu waren die deutschstämmigen Südafrikaner Erlo Stegen und dessen Bruder Friedel Stegen. Erlo Stegen wirkte ab 1954 als Evangelist in der südafrikanischen Provinz Natal (heute Kwazulu/Natal). 1971 verlegte er das Zentrum seines Wirkens in das benachbarte Kwasizabantu. Durch Vortragsreisen entstanden in verschiedenen Ländern Europas, darunter der Schweiz, Kwasizabantu-Gemeinden. Aus der Mission Kwasizabantu gingen die «Domino Servite Schulen» (Privatschulen auf christlicher Basis in Südafrika, Deutschland und der Schweiz) hervor⁴.

Im Verlauf der Jahre sah sich die Mission Kwasizabantu zunehmend Vorwürfen ausgesetzt. Es war die Rede von Korruption, von Veruntreuung von Spendengeldern und insbesondere von einer Lehre der Angst und Verunsicherung. Die Anwendung von körperlicher Züchtigung wurde als gerechtfertigte Strafe religiös verbrämt. Kritische Fragen hatten keinen Platz. Betroffene blieben verletzt und tief verunsichert zurück. Es gibt Anzeichen dafür, dass diese beklemmende Atmosphäre aus Kwasizabantu in den 1990er Jahren auch in Kaltbrunn Einzug hielt⁵.

Im Jahr 2019 trennten sich verschiedene europäische Zweige vom Mutterhaus der Mission Kwasizabantu. Die Schweizer Sektion von Kwasizabantu formierte sich als "Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch". Die Trennung betraf auch die "Domino Servite Schule Hof Oberkirch", die nun unter dem Namen "Christliche Schule Linth" firmiert. Beide haben heute mit der Mission Kwasizabantu sowohl in organisatorischer wie auch in personeller Hinsicht nichts mehr zu tun. Eine Splittergruppe, welche sich gegen die Trennung ausgesprochen hatte, gründete in der Folge in Wildhaus einen Ableger und behielt den Namen «Mission Kwasizabantu Schweiz» bei. Die Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch distanziert sich klar von diesem Ableger.

1.3 Initiierung der Untersuchung

Trotz der radikalen Neuausrichtung verstummte die Kritik an EGHO und CSL nicht. Im Frühjahr 2021 wurden deren Leitungsgremien von sich aus aktiv und beschlossen eine

³ Stellwerk ist ein standardisiertes Testsystem, das schulische Fähigkeiten objektiv vergleichbar macht und losgelöst vom besuchten Schultyp ausweist (vgl. <https://lehrmittelverlag.ch/de-de/Home/CMS/Stellwerk>).

⁴ Vgl. zum Ganzen: Evangelische Informationsstelle Kirchen – Sekten – Religionen (<https://www.relinfo.ch/lexikon/christentum/aeltere-und-evangelikale-freikirche/neuere-fundamentalistische-sondergruppen/mission-kwasizabantu/>).

⁵ Vgl. zum Ganzen egho.ch und cslinth.ch, Die Schatten der Vergangenheit, in IDEA Das christliche Wochenmagazin 2.2022 (<https://www.ideaschweiz.ch/artikel/die-schatten-der-vergangenheit>).

Aufarbeitung der Vergangenheit. Sie beauftragten im September 2021 die beiden Rechtsanwälte Dr. Niklaus Oberholzer und David Zollinger mit der Durchführung einer Untersuchung zur Geschichte von Gemeinde und Schule seit deren Gründung im Jahr 1995 bis heute. Sie stellten dem Untersuchungsteam sämtliche Akten zur Verfügung, welche seit der Gründung der Gemeinschaft und der Eröffnung der Schule im Jahr 1995 erstellt worden waren. Dabei handelte es sich um insgesamt 13 Ordner, welche im Wesentlichen die Protokolle der Vereinsversammlungen, des Schulrats und des Elternrats sowie die Korrespondenz mit den staatlichen Aufsichtsbehörden (insbesondere mit dem Amt für Volksschule des kantonalen Bildungsdepartements) und weitere Unterlagen (wie etwa zu der im Jahr 2019 eingeleiteten Reorganisation) enthielten.

In Absprache mit dem Untersuchungsteam setzten die Leitungsgremien der EGHO und der CSL ebenfalls im September 2021 die psychologische Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker als unabhängige Meldestelle für Betroffene ein.

EGHO und CSL schrieben im Oktober 2021 rund 490 ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Mitglieder der Gemeinde an. In diesem Brief wiesen sie darauf hin, dass der Schulrat der überkonfessionellen Christlichen Schule Linth und der Trägerverein beschlossen habe, sich der Vergangenheit zu stellen, die Geschichte der Schule aufzuarbeiten und Zweifeln an der Einhaltung christlicher Werte vorbehaltlos nachzugehen. Die Adressaten und Adressatinnen des Schreibens wurden eingeladen, sich an die unabhängige Meldestelle zu wenden, falls sie Opfer eines Missbrauchs durch Vertreter der Schule oder Mitschüler sind oder Kenntnis von entsprechenden Vorfällen haben. Zugleich informierten EGHO und CSL darüber, dass sie zwei unabhängige Rechtsanwälte beauftragt haben, den Prozess der Aufarbeitung zu begleiten und zu bewerten. Mit diesem Schritt wollen Schulrat und Trägerverein die Verantwortung für die Geschehnisse an der Schule in den vergangenen rund 27 Jahren übernehmen. Sie baten um Entschuldigung, dass sie diesen Schritt nicht schon vor Jahren initiiert hatten. Sie könnten zwar mögliches Unrecht nicht ungeschehen machen, möchten aber mögliches Unrecht transparent und vor allem, soweit dies möglich ist, wiedergutmachen⁶.

Nachdem Ende 2021 erste Abklärungsergebnisse vorlagen und feststand, dass es in der Vergangenheit sowohl in der Gemeinde wie auch an der Schule zu Grenzüberschreitungen gekommen war und teilweise schwerwiegende Missbrauchsvorwürfe erhoben worden waren, stellte sich für Trägerverein und Schulrat die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Um die vollständige Unabhängigkeit des mit der Aufarbeitung der Vergangenheit beauftragten Untersuchungsteams zu gewährleisten, erteilten EGHO und CSL in Absprache mit dem Untersuchungsteam Rechtsanwältin und Mediatorin Dr. Andrea Degginger den Auftrag, sie im Hinblick auf die sich aus der Aufarbeitung der Vergangenheit für die Zukunft ergebenden Konsequenzen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit den Betroffenen, zu begleiten.

⁶ Schreiben der EGHO an ihre Mitglieder und der CSL an ihre ehemaligen Schüler und Schülerinnen, beide versandt am 04.10.2021.

1.4 Unabhängigkeit der Untersuchung

Den Auftrag zur vorliegenden Untersuchung erteilte die Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch und die Christliche Schule Linth. Die mit der Untersuchung beauftragten zwei Rechtsanwälte wie auch die für die begleitende Beratung zugezogene Rechtsanwältin und Mediatorin sowie die unabhängige Meldestelle unterhielten bis zur Auftragserteilung keinerlei persönliche, geschäftliche, ideelle oder andere Verbindung zur Gemeinde oder zur Schule. Die Auftraggeber sicherten allen Beauftragten die volle Unabhängigkeit zu.

Die Untersuchung erfolgte zwar im Auftrag der Gemeinde und der Schule. Die Auftraggeber überliessen es aber dem Untersuchungsteam, die Methodik zu bestimmen. Sie erteilten ohne Einschränkung die verlangten Auskünfte und nahmen zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf den Gang der Untersuchung oder die Berichterstattung. Der vorliegende Schlussbericht ist in erster Linie für die Auftraggeber bestimmt. Diese entscheiden in eigener Kompetenz, in welcher Weise sie über den Abschluss der Untersuchung kommunizieren und welche Schlüsse sie daraus für ihre weitere Zukunft ziehen wollen.

2 Beaufsichtigung von Privatschulen durch das kantonale Bildungsdepartement

Bevor auf die Ergebnisse der Untersuchung eingegangen wird, erfolgen einleitend einige Ausführungen zum System der staatlichen Aufsicht über die Volksschule, insbesondere über Privatschulen. Dieses bestimmt, dass Privatschulen (zu denen auch die CSL zählt) einer Bewilligungspflicht sowie einer strikten und regelmässigen Aufsicht durch das kantonale Bildungsdepartement unterstehen.

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Führung einer Privatschule

Für das Schulwesen sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht (Art. 62 der Bundesverfassung [BV]). Die St. Galler Kantonsverfassung (KV) gewährleistet das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen (Art. 3 lit. a KV).

Das St. Galler Volksschulgesetz (VSG) gilt für die öffentliche Volksschule, regelt aber auch die Aufsicht über den Privatunterricht (Art. 1 VSG). Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Kantons (Art. 115 VSG). Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Bildungsrates (Art. 116 VSG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen und auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden. Der Bildungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen (Art. 117 VSG). Bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr, werden Auflagen und Weisungen nicht beachtet oder ist der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet, ordnet der Bildungsrat unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an (Art. 119 VSG).

Unterricht an Privatschulen darf erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt. Das Amt für Volksschule erteilt die Lehrbewilligung in sachgemässer Anwendung von Art. 62 des Volksschulgesetzes (Art. 120 Abs. 1 VSG). Nach jener Bestimmung kann eine Lehrbewilligung erhalten, wer für die vorgesehene Lehrtätigkeit eine ausreichende

Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist für die gesamtschweizerische Anerkennung von Berufsdiplomen im schulischen Bereich zuständig⁷. Das Amt für Volksschule kann die Lehrbewilligung befristen (Art. 120 Abs. 2 VSG).

Im Kanton St. Gallen sind zurzeit insgesamt 30 Privatschulen im Besitz einer Bewilligung⁸.

2.2 Aufsicht über die Privatschulen

2.2.1 Bewilligung zur Führung einer Privatschule

Das St. Galler Amt für Volksschule hat im Februar 2016 ein Detailkonzept zur Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe erlassen⁹. Entsprechende Weisungen, Reglemente und Konzepte bestanden bereits zuvor. Diese unterscheiden sich zwar in behördenorganisationsrechtlichen Zuständigkeitsfragen, in den Mitteln der Aufsicht und insbesondere auch im Detaillierungsrad vom aktuellen Aufsichtskonzept. Die Grundzüge der Aufsicht als solcher sind jedoch während des Untersuchungszeitraums (1995 bis heute) weitgehend gleichgeblieben, so dass es der Einfachheit halber angezeigt erscheint, im Rahmen der Darstellung der allgemeinen Beaufsichtigung von Privatschulen auf den aktuellen Stand des kantonalen Aufsichtskonzepts abzustellen.

Das Verfahren zur Eröffnung einer Privatschule wird von der Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule geleitet¹⁰. Diese prüft folgende Punkte:

- Statuten der Trägerschaft, Angaben zur Rechtsform;
- Organisation, Schulkonzept, Schulleitung;
- Erläuterungen zu Lehrplan, Methode (Pädagogisches Leitbild);
- Schulräumlichkeiten (Pläne, Baubeschriebe, Mietverträge usw.);
- Brandschutztechnische Betriebsbewilligung (Schulräumlichkeiten);
- Lehrkörper (Lehrdiplome, Ausbildung, etc.): Pro Zyklus muss mindestens eine Lehrperson im Besitze eines EDK-anerkannten Lehrdiploms oder einer gleichwertigen Ausbildung sein;
- Schülerkontingent, Herkunft, Klassenzusammensetzungen: Pro Zyklus wird eine soziale Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt;
- Finanzierung (finanzieller Nachweis für den auf Dauer angelegten Unterricht).

Zugleich informiert sich die Abteilung Aufsicht und Schulqualität über:

- die konfessionelle oder weltanschauliche Ausrichtung;
- Verbindungen zu ideellen Vereinigungen (Schulleitung; Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben).

⁷ Auf der Homepage der EDK sind die anerkannten schweizerischen und ausländischen Diplome aufgelistet: <https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung>.

⁸ Kanton St. Gallen, Privatschulen, Direktlinks zu Privatschulen mit Bewilligung (<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/inhalte-fuer-eltern/sonderschulen-talentschulen-und-privatschulen/privatschulen.html>).

⁹ Detailkonzept des Amtes für Volksschulen "Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe" (<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/konzepte.html>).

¹⁰ Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe, Ziff. 8.

Nach Einleitung des Verfahrens zur Eröffnung einer Privatschule unterbreitet die Abteilung Aufsicht und Schulqualität das Gesuch samt ihrem Bericht und Antrag dem Erziehungsrat zum Entscheid. Dieser kann die Bewilligung erteilen oder ablehnen; die Bewilligung kann mit Auflagen versehen sein und/oder befristet werden.

2.2.2 Beaufsichtigung der Privatschulen

Privatschulen unterstehen einer kontinuierlichen Aufsicht durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule¹¹. Als Instrumente der Aufsicht sind vorgesehen:

- Unterrichtsbesuche (Visitationen);
- Prüfung von Dokumenten;
- regelmässige Gespräche mit der Trägerschaft und der Schulleitung.

Die Visitation umfasst einen oder mehrere Unterrichtsbesuche bei verschiedenen Lehrpersonen und Gespräche mit diesen. Dabei stehen folgende Bereiche im Zentrum:

- Unterrichtsgestaltung;
- Lehrtätigkeit;
- Klassenführung;
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern;
- Beurteilung;
- Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung;
- Orientierung an den Grundsätzen des Lehrplans Volksschule.

Die Privatschule reicht der Abteilung Aufsicht und Schulqualität jährlich einen Bericht ein. Dieser enthält insbesondere Angaben über:

- Verlauf des Schuljahres;
- Schulprojekte;
- Themen in der Unterrichts- und Schulentwicklung;
- schulinterne Weiterbildungen;
- Qualitätssicherung;
- Entwicklung der Schülerzahl;
- Überblick über Anschlusslösungen der austretenden Schülerinnen und Schüler;
- Mutationen im Lehrkörper;
- Mutationen in der Trägerschaft;
- Herausforderungen für die nächste Zeit.

Ziel der regelmässigen Gespräche mit der Trägerschaft und der Schulleitung sind:

- Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und zum Bericht der Privatschule;
- Austausch von Informationen;
- Beantwortung von konkreten Fragestellungen beim Privatschulträger (z.B. Klassen- und Unterrichtsorganisation);
- Orientierung des Privatschulträgers über aktuelle Themen der Volksschule.

¹¹ Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe, Ziff. 5.1.

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität im Amt für Volksschule erstattet dem Erziehungsrat jährlich Bericht zur Aufsicht über die Privatschulen. Sie verfasst über die wichtigsten Ergebnisse der Unterrichtsbesuche, der Prüfung von Dokumenten und Berichten sowie den Gesprächen mit der Schulleitung und der Trägerschaft in der Regel alle zwei Jahre eine schriftliche Rückmeldung zuhanden der Privatschulen.

Visitationsschwerpunkte können aufgrund von Feststellungen durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität oder auf Wunsch der Privatschule vereinbart oder auch vom Erziehungsrat angeordnet werden.

2.3 Bewilligungserteilung an die Domino Servite Schule

Der Erziehungsrat (heute Bildungsrat) des Kantons St. Gallen erteilte der Domino Servite Schule (heute CSL) erstmals auf das Schuljahr 1995/96 eine provisorische Bewilligung für die Führung einer Primarschule und ab dem Schuljahr 1997/98 eine definitive Bewilligung für die Führung einer Primar- und einer integrierten Oberstufe. Seit dem Schuljahr 2010/11 ist die Domino Servite Schule zusätzlich im Besitz einer definitiven Bewilligung zur Führung eines Kindergartens. Von 2004 bis 2012 war sie berechtigt, eine Internatsabteilung zu führen.

Veranlasst durch die persönliche Eingabe eines ehemaligen Mitglieds der Mission Kwasizabantu und gestützt auf verschiedene Medienberichte, eröffnete das Amt für Volksschule anfangs 2000 ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatschule. Es konfrontierte die Verantwortlichen der Domino Servite Schule mit den erhobenen Vorwürfen, insbesondere zur körperlichen Züchtigung. Das Amt für Volksschule teilte der Schule im Mai 2000 mit¹², dass «aufgrund des aktuellen Wissensstandes das Wohl der untergebrachten Unmündigen nicht mehr gewährleistet» sei und es deshalb dem Erziehungsrat beantragen werde, die Bewilligung zur Führung einer Primarschule und einer integrierten Oberstufe zu entziehen. Zur Begründung wies das Amt auf folgende Punkte hin: «a) religiöse Haltung der Institution, b) die Strafen und Sanktionen, c) die Professionalität des Personals im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und d) die Führung der Domino Servite Schule».

Die Schule reichte zu den erhobenen Vorwürfen eine umfangreiche Stellungnahme ein. Das Amt für Volksschule teilte ihr in der Folge im Januar 2001 mit¹³, dass zwar Tätlichkeiten gegenüber den Schutzbefohlenen sowie die Verbindung des Vereins Domino Servite Schule zur Mission Kwasizabantu begründeten Anlass gegeben hätten, die Bewilligung zur Führung einer Privatschule in Frage zu stellen. Da jedoch keine unmittelbare Gefährdung bestanden habe und im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebsbewilligung im Sinne der (auf anfangs 2000 neu geschaffenen) Verordnung über Kinder- und Jugendheime (KJV) eine umfassende Überprüfung der Situation in Aussicht gestellt worden sei, habe der Erziehungsrat vom Erlass vorsorglicher Massnahmen abgesehen. Er habe dabei auch die Tatsache gewürdigt, dass von der Schulleitung in einigen Fällen körperliche Übergriffe zugegeben worden seien. Der Vorstand habe die Zusicherung abgegeben, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen werden.

Ab 2002 mussten alle Privatschulen, welche ein Internat führten, dafür eine Betriebsbewilligung beantragen, da neu der Kanton zuständig war. Diese Bewilligung wurde vom

¹² Schreiben Amt für Volksschule an Domino Servite Schule 16.05.2000 (Ordner CSL 9).

¹³ Schreiben Amt für Volksschule an Domino Servite Schule 11.01.2001 (Ordner CSL 9).

Erziehungsrat nach umfassenden Abklärungen am 17. November 2004 provisorisch bewilligt. Nach Erfüllung strenger Auflagen wurde die provisorische Bewilligung am 16. Januar 2006 in eine definitive umgewandelt.

2.4 Politische Vorstösse im kantonalen Parlament

Im Anschluss an einen kritischen Medienartikel über das Missionswerk Kwasizabantu und die damit verbundene Domino Servite Schule verlangten verschiedene Mitglieder des Kantonsrats eine Antwort der Regierung. In ihrer Interpellationsantwort vom Mai 2007¹⁴ wies die Regierung einleitend darauf hin, dass wegen des grossen pädagogischen Freiraums, den die Privatschulen geniessen, nicht auszuschliessen sei, dass vor allem in weltanschaulich ausgerichteten Schulen mit konservativ-traditionalistischem Hintergrund eine Beeinflussung und Gängelung der Kinder stattfindet, die den Vorstellungen der Volksschule von der Selbstverantwortung der Jugendlichen nicht entspreche. Soweit solche Indoktrination mit Zustimmung oder Duldung der Eltern erfolge und nicht mit Verstössen gegen die Rechtsordnung verbunden sei, habe der Staat kaum Interventionsmöglichkeiten, weil die Elternrechte der ideellen Ausrichtung der öffentlichen Schule grundsätzlich vorgehen.

Die Regierung führte weiter aus, dass die Domino Servite Schule im Besitz aller erforderlichen Bewilligungen sei. Im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung zur Führung eines Internats seien die bereits damals bekannten Vorwürfe an die Schule untersucht worden. Nach dem Abgang des ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite und der Errichtung einer neuen Leitung habe sich gezeigt, dass die Kinder keiner physischen Repression ausgesetzt seien. Den Aufsichtsbehörden lägen keine entsprechenden aktuellen Meldungen der Eltern und von Schülern vor. Es gelte im Übrigen festzuhalten, dass weder seitens der Gemeindebehörden noch von der Bevölkerung von Kaltbrunn jemals beweiskräftige Vorwürfe eingegangen seien, die eine staatliche Intervention gerechtfertigt hätten. Unter diesen Voraussetzungen gelte für die Schule die «Unschuldsvermutung». Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass auf die Kinder eine weltanschaulich motivierte Beeinflussung ausgeübt werde, doch werde diese religiöse Überzeugung von der Schule offen deklariert und gelebt und von den Eltern mitgetragen.

Rund zehn Jahre später wurde im Kantonsrat im Zusammenhang mit der Revision des Volksschulgesetzes eine Motion mit dem Ziel «Klare Vorgaben für Errichtung und Führung von Privatschulen» eingereicht. Dieser Vorstoss stand in keinem direkten Zusammenhang mit der Domino Servite Schule, sondern zielte wohl eher auf die Gründung neuer Privatschulen ab, die sich nicht-westlichen Kulturkreisen verbunden fühlen. Die Regierung führte in ihrem Antrag vom August 2017¹⁵ aus, dass die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung einerseits die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) garantieren und andererseits auch den Anspruch jedes Kindes auf ausreichenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleisten (Art. 19 BV). Die Kantonsverfassung garantiere sodann auch die Privatschulfreiheit, d.h. das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen (Art. 3 KV). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhalte u.a. auch das Recht der Eltern, ihr Kind religiös zu erziehen.

¹⁴ Schriftliche Interpellationsantwort der Regierung zur Interpellation 51.06.73 vom 15.05.2007.

¹⁵ Antrag der Regierung zur Motion 42.17.06 vom 15.08.2017.

Aufgrund der verfassungsmässigen Privatschulfreiheit sei es dem Staat verwehrt, Privatschulträger zu einem weltanschaulich oder religiös neutralen Unterricht zu verpflichten. Diese hätten mit Blick auf die Privatschulfreiheit vielmehr das Recht, Schwerpunkte inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art zu setzen¹⁶. In Abwägung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Meinungsfreiheit einerseits und des grundrechtlichen Anspruchs der Schulkinder auf einen ausreichenden Grundschulunterricht andererseits könne einer Privatschule die Bewilligung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indessen verweigert werden, wenn sie keinen ausreichenden Grundschulunterricht im Sinn der Bundesverfassung gewährleiste. Auch Schülerinnen und Schüler an Privatschulen hätten den verfassungsmässigen Anspruch, dort in ihrer Leistung, Persönlichkeitsentwicklung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert zu werden, die mit einer Volksschulbildung vergleichbar sei.

2.5 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Domino Servite Schule

Im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung und der staatlichen Beaufsichtigung bleibt festzuhalten, dass die Domino Servite Schule immer über die erforderlichen Bewilligungen verfügte und ihren gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Amt für Volksschule bzw. den früheren regionalen Aufsichtsinstanzen uneingeschränkt nachgekommen ist. Ihre religiöse und weltanschauliche Ausrichtung und ihre Einbindung in das Missionsnetzwerk Kwasizabantu waren allgemein bekannt. Ebenso war den Aufsichtsinstanzen bekannt, dass von ehemaligen Mitgliedern der Gemeinde gegenüber der Schule Vorbehalte angebracht worden waren, welche teilweise auch Eingang in die Medien gefunden hatten. Anhaltspunkte dafür, dass die Schule im Rahmen ihrer Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden gesetzliche Pflichten verletzt haben könnte oder nicht kooperiert hätte, liegen nicht vor.

Festzuhalten bleibt weiter, dass die Schule von den staatlichen Aufsichtsinstanzen nach den massgebenden gesetzlichen Vorgaben laufend begleitet, visitiert und überprüft wurde. Mit Ausnahme des bereits erwähnten Bewilligungsentzugsverfahrens Ende der 1990er/anfangs der 2000er Jahre gab es von Seiten der staatlichen Aufsichtsbehörden keine wesentlichen Beanstandungen. Soweit untergeordnete Mängel vorhanden waren, wurden diese umgehend bereinigt. In den Unterlagen der Schule finden sich im Übrigen verschiedene Visitationsberichte und persönliche Schreiben von Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, welche ausgesprochen positive Rückmeldungen enthalten.

3 Ergebnisse der Abklärung von MissbrauchsVorwürfen

3.1 Vorbemerkungen zum methodischen Vorgehen

Die Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch und die Christliche Schule Linth erteilten dem Untersuchungsteam im Herbst 2021 den Auftrag zur Durchführung einer unabhängigen Untersuchung und setzten zugleich die psychologische Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker als unabhängige Meldestelle für Betroffene ein.

¹⁶ Siehe dazu auch BGer 2C_807/2015 Erw. 3.5

Mit einem persönlichen Schreiben an insgesamt 493 Personen orientierten sie die ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie die Mitglieder der Gemeinde im Oktober 2021 über die Errichtung der unabhängigen Meldestelle und luden sie ein, sich an diese zu wenden, falls sie Opfer eines Missbrauchs durch Vertreter der Schule oder Mitschüler sind oder Kenntnis von einem entsprechenden Vorfall haben. Die unabhängige Meldestelle werde die Rückmeldungen über mögliche Erfahrungen mit körperlichen, sexuellen oder psychischen Missbräuchen an der Schule oder in der Gemeinde auf Wunsch vertraulich behandeln.

Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Kontaktaufnahme von Ende Oktober 2021 wurde nach ersten Reaktionen einiger Adressaten anfangs November 2021 bis zum 15. Dezember 2021 verlängert. Die Betroffenen wurden darüber mit separaten Schreiben des Untersuchungsteams¹⁷ und der unabhängigen Meldestelle¹⁸ informiert. In den beiden Schreiben vom 5. bzw. 6. November 2021 wurden die Betroffenen nochmals zur Kontaktaufnahme ermuntert. Es wurde ihnen erneut die vollständige Unabhängigkeit der Untersuchung zugesichert. Die unabhängige Meldestelle verwies im Weiteren auf ihre therapeutische Schweigepflicht und betonte, dass die vertraulichen Informationen dem Untersuchungsteam und den Auftraggebern nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die unabhängige Meldestelle erstellte am 17. Dezember 2021 einen ersten vertraulichen Zwischenbericht mit dem Schwerpunkt «Sexuelle Grenzüberschreitungen»¹⁹. Den definitiven Schlussbericht «Grenzüberschreitungen an der CSL und an der EGHO» verfasste sie am 28. Februar 2022. Sie gliederte den Bericht in zwei Teile und nahm zunächst eine Auswertung der Gesprächsprotokolle und der auf schriftlichem Weg erhaltenen Rückmeldungen vor und unterzog diese anschliessend einer Würdigung der Untersuchungsergebnisse aus psychologischer Sicht. Auswertung und Würdigung erfolgten aus psychologischer Sicht²⁰.

3.2 Allgemeine Einschätzung durch die unabhängige Meldestelle

In ihrem Schlussbericht schildert die psychologische Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker zunächst ihr Vorgehen. Sie umschreibt ihren Auftrag wie folgt:

"Unser Auftrag bestand darin:

1. eine unabhängige Beratungsstelle für Betroffene zu sein, die in EGHO und CSL missbräuchliche Erfahrungen gemachten hatten. Sie konnten in einem anonymen und vertraulichen Rahmen ihre Erlebnisse erzählen.
2. Es soll eine schonungslose Aufarbeitung und vorbehaltlose Auslegeordnung des Erlebens der Betroffenen geben.
3. Es sollen die Folgen der Erlebnisse für die Betroffenen deutlich werden.
4. Es soll eine Bestandesaufnahme darüber geben, wo und inwieweit Gesprächsbedarf und Wiedergutmachung mit Betroffenen besteht."

¹⁷ Capt Zollinger Rechtsanwälte, Unabhängigkeitserklärung 05.11.2021.

¹⁸ Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker, 06.11.2021.

¹⁹ Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker, Erster vertraulicher Zwischenbericht mit Schwerpunkt: Sexuelle Grenzüberschreitungen 17.12.2021

²⁰ Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker, Grenzüberschreitungen an der CSL und an der EGHO 28.02.2022.

Die unabhängige Meldestelle verweist einleitend darauf, dass sie bei den Betroffenen ein starkes Bedürfnis festgestellt habe, ihre Erlebnisse zu schildern und verstanden zu werden. Vielfach seien die Berichte von starken Emotionen begleitet gewesen. Die unabhängige Meldestelle betont, dass die Schilderungen der Betroffenen nicht im Sinne objektiv feststehender und beweismässig abgeklärter Tatsachen dargestellt, sondern aus deren subjektiven Sicht wiedergegeben würden. Trotzdem sei festzuhalten, dass verschiedene Personen Ähnliches erzählt und immer wieder gleichartige Szenen geschildert hätten. Auch wenn in Bezug auf gewisse Erinnerungsdetails allenfalls ein Korrekturbedarf bestehe, ergebe sich damit doch ein insgesamt glaubhaftes Bild der Grundaussagen. Die häufig genannten repetitiven Handlungen würden aufzeigen, wie tief diese Verhaltensweisen den Alltag geprägt hätten. Es seien meist nicht einzelne Ausrutscher gewesen, sondern das Ganze habe System gehabt.

3.3 Statistische Angaben zu den Rückmeldungen von Betroffenen

Festzuhalten bleibt, dass offenbar ein grosses Bedürfnis von Betroffenen bestand, sich bei der unabhängigen Meldestelle zu melden und ihre Erlebnisse zu schildern. Insgesamt wurden 493 Personen angeschrieben, wobei 89 Adressaten deckungsgleich waren, da sie sowohl zu den ehemaligen Schülern und Schülerinnen zählen wie auch Mitglied der Gemeinde sind. 31 Adressaten verweigerten die Annahme des Schreibens oder teilten mit, dass sie keine weiteren Informationen erhalten möchten. Von den verbleibenden 373 Personen meldeten sich 58 Personen (15,5 %) bei der unabhängigen Meldestelle und schilderten ihre Erfahrungen. 49 Rückmeldungen (84 %) betrafen die Schule (inklusive Internat); 9 Personen (16 %) waren nur mit der Gemeinde verbunden. 29 Personen (46 %) wählten für die Rückmeldung die Form eines E-Mails mit meist längerem Text; 34 Personen (54 %) zogen ein mündliches Gespräch (sei es in der Praxis, in einer Zoomsitzung oder am Telefon) vor.

Die Rückmeldungen betrafen verschiedene Formen des Missbrauchs. 57,5 % der Rückmeldungen bezogen sich auf psychischen oder religiösen Missbrauch; in 20,9 % der Rückmeldungen war von körperlichem und in 13,4 von sexuellem Missbrauch die Rede; 8,2 % der Meldungen hatten eine Form wirtschaftlicher Ausbeutung zum Gegenstand. Mehrfachnennungen waren möglich. Die recht hohe Zahl von sexuellem Missbrauch ist insofern zu relativieren, indem hier auch subtilere Formen sexuellen Missbrauchs (wie etwa das Ausziehen der Kleider bei «Züchtigungsritualen» oder das übermässige Explorieren sexueller Themen im Rahmen der Seelsorge) erfasst wurden.

In zeitlicher Hinsicht bezogen sich die meisten Meldungen der ehemaligen Schüler und Schülerinnen auf Vorfälle, die sich während der Amtszeit des früheren Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite in den Jahren 1995 bis 2002 ereignet hatten. Mit dessen Absetzung im Jahr 2002 nahm die Häufigkeit der Rückmeldungen und insbesondere die Intensität der geschilderten Grenzverletzungen und Missbräuche massiv ab. Körperliche Züchtigungen wurden nach 2003 nicht mehr genannt; doch soll sich die «Schlagkultur» auch nach diesem Zeitpunkt teilweise in den Familien fortgesetzt haben.

4 Feststellung von Grenzüberschreitungen

4.1 Emotionale und subjektiv empfundene Betroffenheit

Die Praxisgemeinschaft hat ihren Bericht unter der Überschrift «Grenzüberschreitungen an der CSL und an der EGHO, Auswertung und Würdigung aus psychologischer Sicht» verfasst. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass ihr Bericht ausschliesslich auf den Aussagen der Betroffenen beruht und nicht das Ergebnis eines rechtlich normierten Beweisverfahrens darstellt. Sie untermauert die von ihr getroffenen Feststellungen mit einer grossen Zahl konkreter Aussagen von Betroffenen. Diese sind subjektiv geprägt, geben ausschliesslich die Sicht der Betroffenen wieder und beruhen auf Erinnerungen und Erinnerungsvorgängen, die sich nach dem langen Zeitablauf in objektiver Hinsicht nicht oder nur kaum überprüfen lassen. Die Aussagen der Betroffenen werden teilweise in wörtlichen Zitaten wiedergegeben. Um die Vertraulichkeit zu wahren, werden jedoch keine Namen – weder von «Opfern» noch von «Tätern» – genannt.

Der vorliegende Schlussbericht des Untersuchungsteams beschränkt sich auf eine Zusammenfassung und Einordnung der von der Praxisgemeinschaft gewonnenen Erkenntnisse. Er verzichtet bewusst darauf, die von der Praxisgemeinschaft zur Begründung ihres Standpunkts vorgetragenen Zitate von Betroffenen wiederzugeben. Wörtliche Zitate könnten allenfalls eine Zuordnung zu bestimmten Personen ermöglichen, was der Zusicherung der Anonymität widersprechen würde. Die eindrücklichen Originalzitate zeigen aber die gesamte Bandbreite der Emotionalität und der persönlichen Betroffenheit ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Domino Servite Schule und von Mitgliedern der Mission Kwasizabantu.

4.2 Zum Begriff der Grenzüberschreitung

Die psychologische Praxisgemeinschaft verwendet die Begriffe der «Grenzüberschreitung», des «Übergriffs» und des «Missbrauchs». Alle drei Begriffe sind – etwa im Unterschied zur Rechtswidrigkeit eines Verhaltens – nicht klar definiert. Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Missbräuche können rechtlich – sei es durch strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Normen – verboten sein; sie müssen es aber nicht.

Der Begriff der Grenzüberschreitung wird im allgemeinen Sprachgebrauch in sehr unterschiedlichem Kontext verwendet. Die Begriffsbestimmung ist abhängig von individuellen Verhältnissen und von subjektiven Vorstellungen und Erwartungen. Eine allgemeingültige Definition besteht nicht²¹. Im pädagogischen Bereich ist die Rede von Handlungen oder Äusserungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Geschieht dies als unreflektiertes Handeln, sei es im Sinne einer akzeptierten Kultur, sei es als Annahme eines erprobten Erziehungs- und Beziehungskonzeptes, wird von unbeabsichtigten Grenzverletzungen gesprochen. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist.

²¹ Der Duden definiert Grenzüberschreitung wie folgt: "1. Überschreitung einer [Staats]grenze; 2. Missachtung, Überschreitung von Grenzen". Für die zweite Bedeutung verweist er auf den Begriff der Grenze, dem er folgende Bedeutung zuschreibt: 1a. "durch entsprechende Markierungen gekennzeichneten Geländestreifen, der politische Gebilde (Länder, Staaten) voneinander trennt"; 1b. "Trennungslinie zwischen Gebieten, die im Besitz verschiedener Eigentümer sind oder sich durch natürliche Eigenschaften voneinander abgrenzen"; 1c. "nur gedachte Trennungslinie unterschiedlicher, gegensätzlicher Bereiche und Erscheinungen"; 2. "Begrenzung, Abschluss[linie], Schranke" (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Grenzueberschreitung>).

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äusserungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Grenzüberschreitungen und Übergriffe müssen nicht notwendigerweise auch strafbar sein; schwere Formen werden aber in der Regel von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst²².

5 Von der Praxisgemeinschaft festgestellte Grenzüberschreitungen

Die Praxisgemeinschaft hat diverse Formen von Grenzverletzungen einleitend definiert und im Anschluss daran den Versuch unternommen, die bei ihr eingegangenen Rückmeldungen dementsprechend zu kategorisieren. Deren Feststellungen werden im Folgenden vorerst unkommentiert zusammengefasst.

5.1 Religiöse Grenzverletzungen und Missbräuche

Religiöser Missbrauch liegt vor, wenn eine Persönlichkeit, die geistliche Autorität über andere hat, diese Autorität benutzt, um Druck, Macht oder Zwang auszuüben und damit geistliche, psychische, körperliche oder andere Wunden zufügt. Es wird mit religiösen Argumenten jemand dazu gebracht, das zu machen, was die religiöse Autorität verlangt. Der Glaube wird dazu benutzt, zu manipulieren, Macht auszuüben und Kritik zum Schweigen zu bringen.

Anhand von konkreten Aussagen der Betroffenen führt die psychologische Praxisgemeinschaft verschiedene Beispiele für religiöse Grenzverletzungen auf. Darunter fällt insbesondere auch der Umgang an der Domino Servite Schule mit Krankheiten, psychischen Störungen und Leistungsdefiziten. Nach dem in den Institutionen vorherrschenden und den Schülern und Schülerinnen vermittelten Grundverständnis soll die Ursache von physischen und psychischen Krankheiten in der Abwendung von Gott liegen; allein das Bekennen der Sünde könne folglich zur Heilung führen.

Im Alltag von Gemeinde und Schule habe die Seelsorge eine zentrale Rolle gespielt. Immer wieder seien die Schüler und Schülerinnen sowie die Mitglieder der Gemeinde zur Seelsorge aufgefordert worden, um Sünden zu bekennen, ob sie dies nun wollten oder nicht. Es habe ein System der erzwungenen Seelsorge geherrscht. Die Stimmung habe einem «Tribunal» oder einem «Verhör» geglichen. Die ganze Vergangenheit sei nach Sünden durchforscht worden. Die Kinder seien angeleitet worden, vor dem Einschlafen alle Sünden auf Papier zu schreiben. Anschliessend seien sie zur Seelsorge gerufen worden, wo alle Punkte detailliert «abgearbeitet» worden seien. Ein ehemaliger Schüler habe sich dahingehend geäussert, dass es bei diesen Abläufen nicht darum gegangen sei, belastende Dinge vor Gott zu bringen; die Prozedur habe allein dazu gedient, Macht und Kontrolle auszuüben.

Das Seelsorgegeheimnis und der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen seien nicht gewahrt worden. Mehrfach sei von Betroffenen geschildert worden, dass der von ihnen einem Seelsorger anvertraute Gesprächsinhalt später zu Themen für «Moralpredigten» im Gottesdienst oder in der morgendlichen Andacht benutzt worden seien. Eine Be-

²² Vgl. dazu etwa Zentrum Bildung der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau (EKHN), Fachbereich Kindertagesstätten, Positionspapier Grenzüberschreitungen 2016 (<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/infos-fuer-die-kita-praxis/positionspapier/>).

troffene habe dies klar als «Verrat» bezeichnet. Zudem habe sich oft herausgestellt, dass andere Personen innerhalb der Gemeinschaft oder der Schule Kenntnis von Details gehabt hätten, die in der Seelsorge zur Sprache gekommen, aber nicht für jene Personen bestimmt gewesen waren.

Verschiedene Rückmeldungen hätten die Heiratspraxis und die Rolle der Seelsorger betroffen. Eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Paaren sei verpönt gewesen. Selbst Verlobte hätten sich vor der Hochzeit kaum treffen dürfen; in jedem Fall sei aber die Anwesenheit einer Drittperson verlangt worden. Wer seine Verlobte trotzdem getroffen habe, hätte riskiert, der «Hurerei» bezichtigt zu werden. Vermittlung und Kommunikation zwischen einem künftigen Paar sollten primär über die Seelsorge erfolgen. Auf diese Weise erhalte jeder und jede seinen oder ihren Ehepartner von Gott. Diese Praxis sei mit einer in den Predigten wiederholt vorgetragenen Geschichte untermauert worden, dass bei einer Hochzeit das Paar vor dem Altar tot umgefallen sei, weil es bereits zuvor seine Beziehung gepflegt habe.

Die psychologische Praxisgemeinschaft fasst ihre Ausführungen zu den von Betroffenen geschilderten religiösen Grenzverletzungen dahingehend zusammen, dass eine «Theologie der Angst» geherrscht habe. Kein Tag sei ohne schlechtes Gewissen vergangen. Die Überbetonung eines strafenden und richtenden Gottes habe bei verschiedenen ehemaligen Schülern und Schülerinnen und Gemeindemitgliedern zur gefühlten Überzeugung geführt, dass Gott ein Tyrann sei, der nur darauf warte, zu bestrafen.

5.2 Psychische Grenzverletzungen und Missbräuche

Die psychologische Praxisgemeinschaft betont, dass praktisch alle Bereiche von Grenzverletzungen mit dem religiösen System verbunden gewesen seien. Eine klare Trennung zwischen religiösem und psychischem Missbrauch erweise sich als besonders schwierig. Psychischer Missbrauch werde oft auch als emotionaler Missbrauch oder psychische Gewalt beschrieben. Er geschehe in zwischenmenschlichen Beziehungen aller Art und sei fast wie religiöser Missbrauch schwer zu fassen. Bei einem emotionalen Missbrauch benutze der Täter sein Opfer gegen dessen Willen auf der psychischen Ebene mittels Manipulation, Drohung, Einschüchterung, Entzug von Zuwendung, Abwertung und nicht Respektieren von eigenen Gefühlen des Opfers.

In der Schule habe «Beschämung» zu den Erziehungsmethoden gezählt. Es habe allseits einsehbare «Schäm-Dich-Ecken» gegeben. Teilweise hätten sich die Schüler und Schülerinnen im Andachtsraum vor ihren Mitschülern und Mitschülerinnen aufstellen müssen und seien gemassregelt worden. Schultheater und Eurochor seien einerseits sehr beliebt gewesen. Andererseits sei aber auch von Psychoterror gesprochen worden, indem die externen Anlässe von einer engmaschigen Überwachung geprägt gewesen seien. Immer sei darauf geachtet worden, dass sich Knaben und Mädchen nicht zunaherkommen könnten.

Der Alltag in der Schule sei von einer rigiden Verbotskultur geprägt gewesen. Dies habe nicht nur das Hören von «weltlicher» Musik, sondern insbesondere auch die Kleiderregeln und das Aussehen betroffen. Mädchen hätten ausschliesslich «genehmigte» Kleider und Röcke tragen dürfen; Jeans seien ausdrücklich verboten gewesen.

Verhöre hätten im Alltag der Kinder sehr oft stattgefunden. Dabei sei es weniger darum gegangen, die Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Die Verhöre seien darauf ausge-

richtet gewesen, Schuldige zu identifizieren und zu bestrafen, nachdem sie ihre Sünden bekannt hatten. Der Ablauf der Verhöre sei klar strukturiert gewesen. Die Verdächtigten hätten im Gang warten müssen und seien einer nach dem anderen in das Zimmer gerufen worden. Der übermässige Druck etwas zuzugeben, habe dazu geführt, dass Schüler und Schülerinnen sich gegenseitig «verpiffen» hätten, um die eigene Haut zu retten und die Aufmerksamkeit auf andere zu richten. Wenn es zu Prügelstrafen gekommen sei, seien die Schüler und Schülerinnen oft mit der Warnung entlassen worden, darüber mit niemandem zu sprechen.

Eine Kultur der Denunziation habe dazu beigetragen, dass sich ein eigenständiges Denken, eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen nicht entwickeln konnte. Die Mitglieder der Gemeinde seien immer wieder dazu aufgefordert worden, es nicht zuzulassen, dass andere sich negativ über Personen, Verhältnisse und schon gar nicht über das System äussern. Falls dies doch geschehen sollte, seien sie darauf hingewiesen worden, die betroffene Person an den Seelsorger zu verweisen oder diesen gleich selbst darüber zu informieren. Zusätzlich seien die Gemeindemitglieder ermahnt worden, keine engen Freundschaften zu pflegen. So sei der Aufbau von nahen und vertrauensvollen Beziehungen, in denen offen und ehrlich auch Kritisches oder Negatives hätte ausgetauscht werden können, verhindert worden. Auch in der Schule sei ein Denunziantentum gefördert worden. Wer etwas kritisierte, habe das Risiko auf sich genommen, von Mitschülern oder Mitschülerinnen denunziert zu werden. Eine betroffene Person habe von einem eigentlichen «Spitzelsystem» gesprochen.

Betroffene hätten von Mobbing unter Schülern und Schülerinnen berichtet. Die Lehrpersonen hätten derartige Vorfälle ignoriert und nichts dagegen unternommen. Schwache Schulleistungen seien nicht mit pädagogischer Unterstützung angegangen worden, sondern seien auf den Einfluss Satans zurückgeführt worden. Die Verquickung von schwacher schulischer Leistung mit Sünde bzw. starker schulischer Leistung mit rechtem Glauben habe für schwächere Schüler und Schülerinnen zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung geführt.

Eine Verweisung von der Schule, ein Ausschluss aus der Gemeinde oder eine Distanzierung von der Familie habe, wenn alles andere nicht mehr genutzt habe, zu den anerkannten Erziehungsmethoden gezählt. Teilweise seien Eltern telefonisch nach relativ banalen Vorfällen aufgefordert worden, ihre Kinder sofort abzuholen, weil sie vom Teufel besessen seien.

Der grosse psychische Druck habe bei den Betroffenen zu induzierten Schuldgefühlen geführt. Es habe ein Klima der Angst geherrscht.

5.3 Körperlicher Missbrauch und Strafpraxis

Die Angst vor körperlicher Strafe habe – jedenfalls bis 2002, als der Verzicht auf Körperstrafen offiziell kommuniziert wurde – innerhalb der Gemeinde und der Schule eine grosse Rolle gespielt. Gehorsam sei das oberste Gebot gewesen. Die Bestrafung sei in verschiedenen Formen erfolgt: Stubenarrest, ein bis drei Tage Essensentzug, Ohrfeigen, Schläge aller Art etc. Unter Hinweise auf Textstellen im Alten Testament sei in Predigten auf die wichtige Bedeutung körperlicher Strafen als Erziehungsmittel hingewiesen worden. Dies sei in Gemeinde und Schule breit akzeptiert worden, auch wenn es Personen gegeben habe, die Körperstrafen abgelehnt hätten.

Im Rahmen der Schule habe es viele Auslöser für Züchtigungen durch Schläge geben; oft seien es auch nur Bagatellen gewesen. Für das «Schlagritual» hätten sich sowohl Knaben wie auch Mädchen vor Männern und Frauen des Leitungs- und Lehrkörpers nackt oder zumindest halbnackt ausziehen müssen. Eine ehemalige Schülerin habe ausgesagt, dass sie von mehreren Personen der Leitungsebene geschlagen worden sei. Sie habe sich zunächst «unten» ausziehen müssen. Nach dem Bekennen der Sünden sei gebetet worden. Dann habe sie sich über ein Bett oder einen Stuhl knien müssen. Je nach Schwere der Verfehlungen seien ihr die Anzahl der mit einem Ledergurt ausgeteilten Schläge mitgeteilt worden. Es habe die Regel gegolten, dass, falls die Betroffenen geschrien hätten, bei Mädchen drei und bei Knaben fünf zusätzliche Schläge verpasst worden seien.

Ein ehemaliger Schüler habe von besonders schweren Schlagritualen berichtet. Als er einmal auf der Heimfahrt von der Schule gewesen sei, habe er Vertrauen zu einem älteren Mann im gleichen Zugsabteil gefasst und ihm von den Schlägen im Internat erzählt. Am Hauptbahnhof Zürich sei der ältere Mann mit ihm gemeinsam zum Polizeiposten gegangen. Die Polizei habe ihn ins Auto gesetzt, sei mit ihm nach Kaltbrunn gefahren und habe sich bei der Heimleitung erkundigt. Die Verantwortlichen hätten erklärt, er leide unter Heimweh und habe deshalb diese Lügen erfunden. Im Anschluss daran habe er vom ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite eine besondere Tracht Prügel erhalten. Teilweise müsse er das Bewusstsein verloren haben. Die nächsten drei Wochen habe er nicht mehr über das Wochenende nach Hause gehen dürfen, bis die Verletzungen einigermaßen geheilt gewesen seien. Ein Leiter habe seiner Mutter mitgeteilt, dass er sich an einem Zaun verletzt habe. Ihr sei überdies vorgeworfen worden, dass er die Schule bei der Polizei «verpetzt» habe.

Mit dem offiziellen Beschluss der neuen Schulleitung im Jahr 2002 zum Verzicht auf Körperstrafen sei es besser geworden. Teilweise sei aber die körperliche Züchtigung einfach im familiären Rahmen weiter praktiziert worden. Gewisse Lehrpersonen seien verunsichert gewesen, wie sie ohne Körperstrafen die Disziplin aufrechterhalten sollten.

5.4 Sexuelle Grenzüberschreitungen und Missbrauch

Alles Erotische oder Sexuelle vor der Ehe sei verteufelt worden. Um die Reinheit zu bewahren, seien alle zwischengeschlechtlichen Kontakte verpönt gewesen. Normale Kontakte zwischen Heranwachsenden seien in einen übersexualisierten Kontext gestellt worden, und es hätten zugleich unzählige Regeln tabuisierter Sexualität bestanden. Dies habe bei den Betroffenen zu Schuldgefühlen und schwerwiegenden Verunsicherungen geführt, welche den Umgang mit körperlicher Nähe und sexuellen Themenbereichen bis weit in das Erwachsenenleben geprägt hätten.

Viele Betroffene hätten von einem grossen religiösen Druck berichtet, alles dem Seelsorger bekennen zu müssen. Dies habe vor allem den Bereich der Sexualität betroffen. Immer wieder sei gefragt worden, ob Selbstbefriedigung praktiziert werde. Diesbezüglich hätten die Seelsorger alles detailliert und genau wissen wollen.

Ein Betroffener habe von einer Vergewaltigung unter heranwachsenden Schülern berichtet. Er habe davon niemandem etwas erzählen können. Die Eltern hätten ihm nicht geglaubt, und vor dem Seelsorger habe er panische Angst vor Bestrafung gehabt.

Eine betroffene Schülerin habe ausgesagt, dass sie sich im Alter von 16 Jahren in einen Mitschüler verliebt habe, der ihre Liebe erwidert habe. Eines Tages habe er sie sexuell bedrängt. Obwohl sie sich dagegen gewehrt habe, sei sie vom Mitschüler vergewaltigt worden. Scham- und Schuldgefühle hätten sie gequält. Eine Mitschülerin habe sie auf der Toilette gesehen und eine eigene Interpretation des Vorfalls der Leitung gemeldet. Darauf hätten unsägliche Verhöre eingesetzt.

Zehn ehemalige Schüler und Schülerinnen hätten sich unabhängig voneinander wegen des Verhaltens einer ehemaligen Lehrperson in den Jahren 2002 bis 2006 bei der psychologischen Praxisgemeinschaft gemeldet. Dieser habe offensichtlich die Nähe und Berührung mit seinen Schülerinnen gesucht. Sein Verhalten sei übereinstimmend als sehr unangenehm, als Belästigung und Grenzüberschreitung erlebt worden. Bei einem weiteren Vorfall in den Jahren 2008 bis 2010 habe sich eine Schülerin geweigert, den Avancen der Lehrperson nachzukommen. Die ganze Schulklasse habe sich dagegen zur Wehr gesetzt und habe dem Schulleiter den Vorfall geschildert.

Eine Betroffene habe berichtet, dass mit dem Eintritt einer Lehrperson in den Lehrkörper der Schule «die Hölle» losgegangen sei. Als sie eines Mittags in den Duschkabinen hinter dem Speisesaal geduscht habe, sei die Lehrperson nackt in die Kabine gekommen und habe sie vergewaltigt.

Die Schulleitung sei mehrmals von Schülern und Schülerinnen wie auch von Eltern auf das sexuell grenzüberschreitende Verhalten der Lehrperson hingewiesen worden. Es sei nicht bekannt, was die Schulleitung in der Folge unternommen hatte; jedenfalls hätten die ehemaligen Schülerinnen und Schüler dazu nichts berichten können. Es stelle sich deshalb die Frage, ob die Schulleitung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den ihr Schutzbefohlenen verletzt habe.

Die Lehre über die «christliche Familie» habe sich wie ein roter Faden durch das System gezogen. Der absolute Gehorsam der Frau gegenüber ihrem Ehemann sei als Schlüssel zur intakten Familie bezeichnet worden. Einer der Gründer der Mission Kwasizabantu habe sich sogar dahingehend geäußert, dass die Stellung der Frau die einer «Sklavin», einer «Untertasse», einer «Fussmatte» sei, auf der sich jeder die Füße abtreten könne und die sich selbstverständlich nicht wehren dürfe. Nach der in der Gemeinde verbreiteten Lehre habe die Frau dem Mann jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Mehrere Frauen hätten berichtet, dass sie in der Ehe von ihrem Ehemann vergewaltigt worden seien. Die Verhütungspille zu nehmen, sei in der Gemeinde verpönt gewesen. Es sei (inoffizielle) Pflicht gewesen, Kinder zu haben. Eine sexuelle Aufklärung habe es nicht gegeben, weder in der Familie noch in der Schule.

5.5 Schwerste sexuelle Übergriffe

Eine ehemalige Schülerin, die die Schule von 1995 bis 2000 besuchte, sei durch das Schreiben der CSL vom Herbst 2021 sehr aufgewühlt und destabilisiert worden. Sie habe die Ernsthaftigkeit und Unabhängigkeit der Untersuchung angezweifelt, sei aber trotzdem bereit gewesen, durch Vermittlung ihres behandelnden Psychiaters der psychologischen Praxisgemeinschaft eine schriftliche Darstellung ihrer Erlebnisse zukommen zu lassen. Darin habe sie schwerste und mehrmalige sexuelle Übergriffe durch zwei Seelsorger der südafrikanischen Mission Kwasizabantu, welche in Kaltbrunn zu Besuch gewesen seien, durch einen Prediger der schweizerischen Religionsgemeinschaft sowie durch einen weiteren «Gast» geschildert. Die Penetrationen und anderen sexuellen

Handlungen seien religiös interpretiert worden und hätten eine sadistische und zugleich pädophile Komponente aufgewiesen. Zu weiteren gleichartigen Vorkommnissen sei es nach Darstellung der ehemaligen Schülerin auch an der Mission in Südafrika gekommen, wo sie sich einmal für wenige Wochen aufgehalten habe.

6 Würdigung des Berichts der psychologischen Praxisgemeinschaft

6.1 Negative Selektion der Rückmeldungen

Der Bericht der psychologischen Praxisgemeinschaft beruht auf Rückmeldungen von ehemaligen Schülern und Schülerinnen, welche die Domino Servite Schule bzw. die Christliche Schule Linth in den Jahren 1995 bis 2021 besucht hatten, sowie auf Rückmeldungen von Mitgliedern der früheren Mission Kwasizabantu Schweiz bzw. der Evangelischen Gemeinde Hof Oberkirch. Von den insgesamt 373 Personen, welche die Schreiben erhalten hatten²³, setzten sich 58 Personen (15,5 %) mit der psychologischen Praxisgemeinschaft in Verbindung und schilderten ihre Erfahrungen im Umgang mit der Schule und der Gemeinde. 49 Rückmeldungen (84 %) betrafen die Schule; rund die Hälfte davon (24) bezog sich auf das bis 2012 geführte Internat. 9 Rückmeldungen (16%) stammten von Personen, die keinen Bezug zur Schule hatten und allein in der Gemeinde involviert waren.

Zwei Personen meldeten nur Positives von der Schule und wollten bewusst ein Gegengewicht zu der u.a. auch in den Medien vorgebrachten Kritik setzen. Die restlichen 56 Personen berichteten vor allem über negative Erlebnisse während ihrer Schulzeit oder ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde. Dies bleibt im Rahmen einer Gesamtwürdigung mitzuberücksichtigen, nachdem die von der EGHO und der CSL Linth angeschriebenen Personen ausdrücklich aufgefordert worden waren, sich an die unabhängige Meldestelle zu wenden, falls sie Opfer eines Missbrauchs durch Vertreter oder Mitglieder der Gemeinde bzw. durch Vertreter der Schule oder Mitschüler sind oder Kenntnis von einem entsprechenden Vorfall haben²⁴. Insofern kann es nicht überraschen, dass die Rückmeldungen vorwiegend von Personen stammen, die ein Bedürfnis hatten, ihre negativen Erfahrungen mit der Gemeinde bzw. mit der Schule zu schildern.

Die Rücklaufquote von gut 15 % erweist sich als ausgesprochen hoch, zumal wenn berücksichtigt wird, dass die geschilderten Vorkommnisse teilweise mehr als zwanzig Jahre zurückliegen. Daraus kann geschlossen werden, dass ein doch recht erheblicher Anteil ehemaliger Schüler und Schülerinnen bzw. Gemeindemitglieder immer noch belastende Erinnerungen an ihre Schulzeit bzw. an ihre Mitwirkung in der Gemeinde hat. Auffallend erscheint dabei, dass verschiedene Personen geschildert haben, wie sie heute noch unter diesen Erlebnissen leiden und teilweise zu deren Aufarbeitung therapeutische Hilfestellungen in Anspruch nehmen mussten bzw. heute noch müssen. Dies deutet doch auf einen erheblichen Leidensdruck hin. Wie verschiedene Reaktionen zeigen, war es für Betroffene offenbar auch nicht einfach, sich nach langer Zeit wieder mit ihren früheren Erlebnissen auseinanderzusetzen. Dieser Zwiespalt erscheint ohne weiteres nachvollziehbar.

²³ Die Differenz zu den angeschriebenen 493 Personen erklärt sich dadurch, dass 89 Personen in ihrer Eigenschaft als ehemalige Schüler und Mitglieder der Gemeinde doppelt angeschrieben worden waren und 31 Personen die Annahme des Schreibens verweigert oder dieses retourniert hatten.

²⁴ Schreiben der EGHO bzw. der CSL an die Gemeindemitglieder bzw. die ehemaligen Schüler und Schülerinnen 04.10.2021.

6.2 Subjektive Erinnerungen und keine feststehenden Beweise

Die Rückmeldungen geben zunächst einmal nur die subjektive Sicht der Betroffenen wieder. Die Praxisgemeinschaft hat diese Aussagen ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie von Gemeindemitgliedern – ihrem Auftrag entsprechend – entgegengenommen, ohne sie in tatsächlicher Hinsicht zu hinterfragen oder im Hinblick auf deren Glaubhaftigkeit zu überprüfen. Sie hat weder die betroffenen Lehrpersonen bzw. Gemeindevorsteher mit den Aussagen konfrontiert noch ein Beweisverfahren durchgeführt. Insofern ist der Bericht der Praxisgemeinschaft als das zu werten, was er ist: Eine Zusammenstellung und Wiedergabe von subjektiv geprägten Erinnerungen an Erlebnisse ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Domino Servite Schule und von Mitgliedern der Mission Kwasizabantu.

Es wäre deshalb verfehlt, die im Bericht der Praxisgemeinschaft wiedergegebenen Rückmeldungen als feststehende Tatsachen zu werten. Gewiss spricht einiges für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Betroffenen, so insbesondere die teilweise sehr ausgeprägten Realkriterien²⁵. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Aussagen – geschweige denn in den Detailschilderungen – wahr sein müssen. Erinnerungsverfälschungen, Suggestionen oder andere Beeinflussungsmöglichkeiten müssten mit in die Bewertung einbezogen werden. Und schliesslich müsste auch der für die beschuldigten Personen geltenden Unschuldsvermutung Rechnung getragen werden.

Andererseits bleibt aber auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass verschiedene Betroffene gleiche oder jedenfalls in den Grundstrukturen ähnliche Erlebnisse geschildert haben. Daraus darf jedenfalls geschlossen werden, dass in der Schule und in der Gemeinde gewisse Grundtendenzen vorhanden waren, welche von den Betroffenen als Grenzverletzungen und Missbräuche empfunden worden sind.

6.3 Historische Aufarbeitung und nicht individuelle Schuldzuweisung

Es kann nicht Aufgabe einer historischen Untersuchung sein, individuell konkrete Einzelfälle abzuklären und die dafür Verantwortlichen zu benennen. Dazu sind andere Instanzen, insbesondere die Gerichte, berufen. Das Untersuchungsteam hat deshalb bewusst darauf verzichtet, den objektiven Wahrheitsgehalt der bei der Praxisgemeinschaft eingegangenen Rückmeldungen zu überprüfen oder dazu im Einzelnen Stellung zu nehmen. Diese Zurückhaltung erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Untersuchungsteam auf jeden Fall vermeiden will, sich in allfällige Gerichtsverfahren einzumischen oder diese gar mit eigenen Abklärungen zu beeinflussen. In diesem Sinn ist es allein den Betroffenen vorbehalten, entsprechende gerichtliche Verfahren einzuleiten, falls sie der Ansicht sind, die von ihnen geschilderten Erlebnisse könnten von rechtlicher (insbesondere zivil- oder strafrechtlicher) Relevanz sind.

²⁵ In der juristischen Beweislehre hat sich bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Dabei geht es einerseits um die inhaltliche Analyse einer konkreten Aussage anhand der Realkriterien wie etwa logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, räumlich-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten sowie deliktsspezifische Angaben. Andererseits sind die Aussagen im Hinblick auf ihre Konstanz zu überprüfen und ist ein Vergleich zwischen den zu unterschiedlichen Zeitpunkten zum gleichen Sachverhalt gemachten Aussagen zu ziehen (vgl. dazu Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020, N. 986 ff.).

Das Untersuchungsteam nimmt deshalb bewusst keine eigenständige Würdigung der geschilderten Ereignisse im Einzelnen vor. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die eingegangenen Rückmeldungen in ihrer Gesamtheit ein aussagekräftiges Bild vermitteln. Die Aussagen der Betroffenen über ihre Erinnerungen an die Domino Servite Schule und die Mission Kwasizabantu Schweiz sind zwar subjektiv geprägt und geben nur die Sicht der Betroffenen wieder. Auch muss nicht jedes Detail ihrer Schilderungen objektiv eindeutig wahr, geschweige denn beweisbar sein. In den Grundtendenzen stimmen die zahlreichen Rückmeldungen aber weitgehend überein, so dass allein schon aus deren Summe und Gehalt geschlossen werden muss, dass es vor allem in der Zeit bis 2002 an der Domino Servite Schule und der Mission Kwasizabantu Schweiz zu erheblichen Grenzüberschreitungen und Missbräuchen gekommen war.

6.4 Zusammenfassende Würdigung

Der Bericht der psychologischen Praxisgemeinschaft zeigt eindrücklich auf, dass das ideologische Grundgebäude der Mission Kwasizabantu, mit welcher EGHO und CSL seit ihrer Gründung bis zu der im Sommer 2019 vollzogenen Trennung eng verbunden waren, eine wesentliche Bedeutung hatte. Die von der Mission Kwasizabantu vertretene Lehre führte im Alltag der Schule und der Gemeinde vor allem im Zeitraum bis 2002 zu Grenzüberschreitungen und teilweise schweren Missbräuchen in religiöser, psychischer, körperlicher und sexueller Hinsicht. Angesichts der zahlreichen und in den Grundzügen weitgehend übereinstimmenden Aussagen der davon betroffenen ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie Gemeindemitglieder kann daran nicht gezweifelt werden. Immer wieder war die Rede von einer Theologie der Angst, von fehlendem Persönlichkeitsschutz, von Blossstellungen, von induzierten Schuldgefühlen, von einer Verhörpraxis und einem Bekennungsdruck, von einer Kultur der Denunziation, der Manipulation und der Drohungen, von körperlichen Züchtigungsritualen, von Unterdrückung der Frauen, von Diabolisierung von normalen zwischengeschlechtlichen Kontakten, von Übersexualisierung und Tabuisierung, von Missachtung der Intimität, von übertriebenem Interesse an sexuellen Fragen in der Seelsorge, von sexuellen Belästigungen und Vergewaltigungen durch eine Lehrperson und selbst von schwerstem sexuellen Missbrauch durch einen ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite und mehrere Seelsorger.

Die überwiegende Mehrzahl der von Betroffenen geschilderten Vorkommnisse datieren aus der Zeit vor 2002. Sie stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Wirken des ehemaligen Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite, von dem sich die Domino Servite Schule – nicht zuletzt angesichts des damals drohenden Bewilligungsentzugs – 2002 getrennt hatte. Sie stammen überdies in einem erheblichen Ausmass von Schülern und Schülerinnen des ehemaligen Internats, das seit 2012 nicht mehr im Betrieb steht. Die erhobenen Vorwürfe können deshalb weitgehend nicht mehr direkt den heute für Gemeinde und Schule verantwortlichen Personen angelastet werden. Trotzdem haben sich EGHO und CSL als Institutionen ihrer eigenen Vergangenheit zu stellen und ihre Geschichte aufzuarbeiten. Dazu kann nicht nur eine schonungslose Orientierung der eigenen Mitglieder, der Eltern und Schüler und Schülerinnen sowie der Öffentlichkeit zählen. Gemeinde und Schule werden sich auch überlegen müssen, in welcher Form sie allenfalls die vom System Mission Kwasizabantu Schweiz in ihrer Persönlichkeit verletzten Opfer unterstützen wollen. Insofern begrüsst das Untersuchungsteam die von EGHO und CLS bereits in Aussicht gestellten Bemühungen um Orientierung der Öffentlichkeit sowie um therapeutische wie rechtliche Un-

terstützung der individuellen Opfer von Grenzüberschreitungen und Missbräuchen bei der Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen.

Allein die Tatsache, dass die meisten Schilderungen Vorkommnisse aus der Zeit vor 2002 betreffen, vermag die heute Verantwortlichen von EGHO und CSL zwar vom Vorwurf der direkten Mitwirkung entlasten. Nicht beantwortet ist damit aber die Frage, weshalb das System Kwasizabantu Schweiz trotz massiver Grenzverletzungen in der Vergangenheit noch bis Sommer 2019 aufrecht erhalten blieb und sich keine der noch heute oder jedenfalls bis vor kurzem Verantwortlichen der Gemeinde und der Schule zur Wehr gesetzt haben. Auch wenn sich – wie im Bericht der Praxisgemeinschaft verschiedentlich erwähnt – keineswegs alle Verantwortlichen an den Grenzverletzungen und Missbräuchen beteiligt haben, wurde das System als solches doch von vielen gebilligt, toleriert, mitgetragen und gar unterstützt. Unverständlich erscheint heute insbesondere, dass die Schulleitung im Gefolge der direkten Information über das nicht tolerierbare Verhalten der (damaligen) Lehrperson Mitte/Ende der 2000er Jahre keine erkennbare Reaktion an den Tag gelegt hatte und offenbar völlig untätig blieb. Immerhin ist anzumerken, dass gemäss den Schilderungen der Betroffenen einige Schüler von diesen Praktiken kaum etwas mitbekommen hatten (z.B. externe Schüler, Kinder einflussreicher Eltern, Familien aus anderem religiösem Umfeld, leistungsstarke Kinder, starke Persönlichkeiten, die sich wehrten); offenbar scheint es eine Unterteilung in «schlagbare» und «nicht schlagbare» Kinder gegeben zu haben²⁶.

6.5 Mitberücksichtigung des Umfelds einer Privatschule

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung müssen die Vorkommnisse an der Domino Servite Schule auch in den gesellschaftlichen Kontext eingebettet werden. Wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung der im Kantonsrat eingereichten Interpellation im Jahr 2007 ausgeführt hatte²⁷ (siehe dazu auch Ziffer 2.4, Seite 12), geniessen Privatschulen einen grossen pädagogischen Freiraum. Es sei «deshalb nicht auszuschliessen, dass in weltanschaulich ausgerichteten Schulen mit konservativ-traditionalistischem Hintergrund eine Beeinflussung und Gängelung der Kinder stattfindet, die den Vorstellungen der Volksschule von der Selbstverantwortung der Jugendlichen nicht entspricht. Soweit solche Indoktrination mit Zustimmung oder Duldung der Eltern erfolgt und nicht mit Verstössen gegen die Rechtsordnung verbunden ist, hat der Staat kaum Interventionsmöglichkeiten, weil die Elternrechte der ideellen Ausrichtung der öffentlichen Schule grundsätzlich vorgehen».

Die blossе Tatsache der weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung der Schule kann EGHO und CSL daher nicht zum Nachteil gereichen. Diese haben im Hinblick auf die Privatschulfreiheit vielmehr das Recht, Schwerpunkte inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art zu setzen²⁸. Über die Berechtigung oder die Angemessenheit dieser Schwerpunkte haben allein der Schulträger und die Schule (und allenfalls die staatlichen Aufsichtsbehörden), nicht aber auch die Öffentlichkeit oder gar die Medien zu entscheiden. Deren Anspruch auf kritische Auseinandersetzung mit den von Religionsgemeinschaften und Schulen eingenommenen Standpunkten bleibt selbstverständlich vorbehalten.

²⁶ Praxisgemeinschaft Regina & Daniel Zwiker, Grenzüberschreitungen an der CSL und an der EGHO 28.02.2022, Ziff. 5.3.3.

²⁷ Schriftliche Antwort der Regierung zur Interpellation vom 15.05.2007.

²⁸ Vgl. Antrag der Regierung zur Motion 42.17.06 vom 15.08.2017.

Zu berücksichtigen bleiben nicht nur die staatlichen Vorgaben zur Führung einer Privatschule, sondern auch das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder. Bis zur Mündigkeit stehen Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die Eltern leiten im Hinblick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge umfasst insbesondere auch die religiöse Erziehung. Hat das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Die Eltern entscheiden somit letztlich in eigener Kompetenz, welche schulischen Schwerpunkte inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher oder religiöser Art sie für die Erziehung und das Wohl ihres Kindes als am besten geeignet erachten. Solange sich die Schule an die gesetzlichen Vorschriften hält, die staatlichen Schulaufsichtsbehörden keinen Grund für eine Verweigerung oder einen Entzug der Bewilligung sehen und auch die staatlichen Kinderschutzbehörden keine Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen (vgl. Art. 307 ZGB), sind die Eltern in der Wahl der ihren Vorstellungen entsprechenden Privatschule frei. Auch sie tragen damit eine Verantwortung für das Wohl ihres Kindes.

Zu berücksichtigen bleibt schliesslich auch der allgemeine Wandel gesellschaftspolitischer und weltanschaulicher Ansichten, der in den letzten dreissig Jahren geschehen ist. Vieles oder zumindest Einiges, das damals noch als üblich galt, ist heute nicht mehr vorstellbar. Dies betrifft keineswegs nur frühere Vorgänge in religiösen Gemeinschaften oder an privaten Schulen, sondern umfasst den gesamten öffentlichen Bereich. Heute gelten andere Vorstellungen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, zu schulischen Lehrplänen und Erziehungsmethoden, zur Sexualität und anderen gesellschaftspolitischen Themenstellungen, als sie noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts gegolten hatten. Dies ist keine Rechtfertigung für begangene Grenzüberschreitungen und Missbräuche. Es ist aber immerhin daran zu erinnern, dass das neue Ehegesetz, welches mit dem alten Rollenverständnis Schluss machte und zur Gleichstellung der Geschlechter führte, erst seit 1988 und damit erst seit gut dreissig Jahren in Kraft ist; zuvor galt selbst in der staatlichen Gesetzgebung der Ehemann noch als "Haupt der Gemeinschaft", und verheiratete Frauen konnten Verträge nur mit Zustimmung des Ehemannes abschliessen. Auch schien es bis vor gut zwanzig Jahren noch nicht anstössig, im Zusammenhang mit den Erziehungsrechten und -pflichten von «elterlicher Gewalt» zu sprechen; der Begriff der «elterlichen Sorge» wurde jedenfalls erst vor gut zwanzig Jahren im Jahr 2000 ins Gesetz übernommen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts waren die Eltern gesetzlich (Art. 278 aZGB) sogar ausdrücklich befugt, «die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden». Die Bestimmung wurde zwar im Jahr 1978 abgeschafft; eine ausdrückliche Verbotsnorm findet sich aber bis heute nicht im Gesetz. Das Bundesgericht liess noch im Jahr 1991 die Frage offen, ob das in der Bundesverfassung vorgesehene Verbot der Körperstrafe ein Züchtigungsrecht von Lehrpersonen gegenüber Schülern und Schülerinnen ausschliesse, und beschränkte sich auf die Feststellung, dass ein Züchtigungsrecht des Lehrers jedenfalls eine formelle gesetzliche Grundlage voraussetzt und diese im massgeblichen kantonalen Recht nicht bestanden hatte²⁹. Erst mit der für die Schweiz im Jahr 1997 in Kraft getretenen Kinderrechtskonvention³⁰ bestand Einigkeit darüber, dass körperliche Strafen von Kindern unzulässig sind. Aber noch in seinen Empfehlungen vom Oktober 2021 sah sich der UN-Kinderrechtsausschuss

²⁹ BGE 117 IV 14 E. 4.

³⁰ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996 und in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (SR 0.107).

veranlasst, die Schweiz (erneut) eindringlich aufzufordern, körperliche Züchtigung in allen Bereichen, darunter zu Hause, in der Schule, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in alternativer Betreuung und in Justizvollzugsanstalten, ausdrücklich und vorrangig gesetzlich zu verbieten³¹.

6.6 Zivilrechtliche und strafrechtliche Relevanz der Vorkommnisse

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die vorliegende Untersuchung nicht zum Ziel hat, individuell-konkrete Einzelhandlungen unter rechtlichen Gesichtspunkten aufzuarbeiten. Autoritative und damit rechtsverbindliche Feststellungen über ein absichtliches oder fahrlässiges widerrechtliches Verhalten sowie einen daraus resultierenden zivilrechtlichen Schaden im Sinne von Art. 41 OR bzw. über tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten im Sinne des Strafrechts kann im konkreten Einzelfall nur ein Gericht treffen. Den von einem möglichen Schaden oder einer möglichen Straftat betroffenen ehemaligen Schülern und Schülerinnen oder Gemeindemitgliedern steht es offen, bei den dafür vorgesehenen Instanzen auf den dafür vorgesehenen Wegen ein entsprechendes Verfahren in die Wege zu leiten. Dabei wird aber auch zu berücksichtigen sein, dass bei den länger zurückliegenden Vorkommnissen nicht unerhebliche Beweisprobleme bestehen dürften und in der Zwischenzeit die Verjährung eingetreten sein könnte. Soweit im Rahmen der Rückmeldungen von Vergewaltigungen berichtet worden ist, datiert die Praxisgemeinschaft die entsprechenden Tathandlungen allesamt auf die Zeit vor 2000. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen bleibt zu beachten, dass diese hinsichtlich der Sexualdelikte und der strafbaren Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mehrfach geändert worden sind. Nach heutigem Recht tritt keine Verjährung mehr ein für schwere Sexualdelikte, wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden (Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB). Die Verjährung tritt jedoch nur dann nicht mehr ein, wenn die Strafverfolgung am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Über die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragestellungen wird letztlich nur die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht im konkreten Einzelfall entscheiden können.

Das Untersuchungsteam hat Kenntnis davon, dass sich zwei betroffene Personen bereits an eine Opferberatungsstelle gewandt haben und sich dort im Hinblick auf die Einleitung rechtlicher Schritte beraten lassen.

Das Untersuchungsteam ist im Zusammenhang mit der Frage nach den möglichen rechtlichen Konsequenzen auch der Frage nachgegangen, ob und wie weit in Bezug auf die Schilderungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen über schwerste Missbräuche (insbesondere Vergewaltigungen) in der Schweiz eine Anzeigepflicht bestehen könnte und allenfalls eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden einzureichen wäre. Die beiden Rechtsanwälte sind – wie auch die Psychologen der Praxisgemeinschaft – an das Berufsgeheimnis gebunden, so dass eine allfällige Anzeigepflicht allein die Schule oder die Gemeinde treffen könnte. Das Untersuchungsteam hat diese Frage in genereller Hinsicht verneint. Zunächst einmal gilt im Bereich der Sexualdelikte die Offizialmaxime. Die Strafbehörden sind verpflichtet, von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Mit einer Medienmitteilung vom 19. Januar

³¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>).

2022 haben EGHO und CSL die Öffentlichkeit über die ersten Erkenntnisse der Untersuchung informiert und ausdrücklich auch auf zwei schwere sexuelle Missbrauchsfälle hingewiesen, welche durch ehemalige Vertreter der Schule und andere Personen, die früher zum Umfeld der Gemeinde zählten, begangen worden sein sollen. Damit liegt es nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorfälle in der Pflicht und im Ermessen der zuständigen Staatsanwaltschaft, die Eröffnung eines allfälligen Strafverfahrens zu prüfen.

Eine allgemeine, über den Kreis der Strafbehörden hinausgehende Verpflichtung, strafbare Handlungen im Sinne von Art. 302 Abs. 1 StPO zur Anzeige zu bringen, besteht im aktuellen Schweizer Recht nicht. Ergänzend zur schweizerischen Strafprozessordnung sieht das St. Galler kantonale Einführungsgesetz bei schwerwiegenden Straftaten ein umfassendes Anzeigerecht sowie eine beschränkte Anzeigepflicht für alle Angestellten des Kantons und der Gemeinden vor (Art. 47 EGStPO). Im Übrigen kennen weder das eidgenössische noch das St. Galler Recht eine analoge Verpflichtung für Privatpersonen. Insbesondere findet sich keine entsprechende Verpflichtung im Volksschulgesetz oder in der Verordnung über Kinder- und Jugendheime. Zu beachten bleibt aber, dass das Zivilgesetzbuch bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls separate Melderechte und -pflichten kennt. Adressat der dort geregelten Melderechte und -pflichten ist die Kinderschutzhilfe. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 314c und Art. 314d ZGB) sind allerdings erst anfangs 2019 in Kraft getreten und dürften für in der Vergangenheit liegende Vorkommnisse keine Bedeutung haben.

Im Sinne eines Hinweises an die Auftraggeber kann zusätzlich auf die Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz zu sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld³² verwiesen werden. Diese verpflichtet ihre Ordinarien, in jedem Fall Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem begründeten Verdacht auf eine sexuelle Straftat erhalten haben, die zu einem Zeitpunkt verübt wurde, zu dem das Opfer noch minderjährig war. Auch dort wird jedoch betont, dass auch den Bedürfnissen und dem Willen des Opfers in geeigneter Form Rechnung zu tragen ist.

Für den Verzicht auf eine Involvierung der Strafverfolgungsbehörden waren jedoch aus Sicht des Untersuchungsteams weniger rechtliche Überlegungen als vielmehr der Respekt vor den mutmasslichen Opfern massgebend. Diese haben ihre Aussagen gegenüber der Praxisgemeinschaft im Vertrauen um deren Verschwiegenheit gemacht und damit einen sehr wesentlichen Beitrag zur historischen Aufarbeitung der Vorkommnisse in Schule und Gemeinde geleistet. Sie allein sollen deshalb auch entscheiden, ob ihre lang zurückliegenden Erfahrungen im Rahmen eines staatlichen Gerichtsverfahrens nochmals neu aufgerollt werden sollen, oder ob sie einen Schlussstrich unter die Vergangenheit setzen möchten. Mit anderen Worten: Es darf nicht sein, dass andere Personen erneut an Stelle der Opfer entscheiden, was für sie von Nutzen oder von Nachteil ist.

7 Abkehr von der Vergangenheit und Neuanfang im Jahr 2019

Im Nachhinein erweist sich die frühere Anbindung der heutigen Evangelischen Gemeinde Hof Oberkirch und der Christlichen Schule Linth an die in Südafrika beheimatete Mission Kwasizabantu als höchst problematisch. Die von ehemaligen Schülern und Schülerinnen sowie von Gemeindemitgliedern im Verlauf der Untersuchung geschilder-

³² <https://www.bischoefe.ch/richtlinien-der-sbk-und-der-vereinigung-der-hoehern-ordensobern-der-schweiz/>.

ten Erlebnisse vermitteln – auch wenn sie im Einzelnen nicht verifiziert sind – ein eindrückliches Bild von einem Klima der Angst und der Einschüchterung, welches in der Mission Kwasizabantu Schweiz und in der Domino Servite Schule herrschte. Es kam von Seiten der für die Gemeinde und Schule verantwortlichen Personen zu nicht entschuld-baren Grenzüberschreitungen und Missbräuchen religiöser, psychischer und physischer sowie auch sexueller Art. Die Folgen für die davon Betroffenen wirken zum Teil heute noch nach.

Die meisten Schilderungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie von Gemeindegliedern über erlittene Grenzüberschreitungen und insbesondere alle Schilderungen über schwerwiegende Missbräuche fallen in die Zeit vor 2002. Jenes Jahr stellte für die damalige Mission Kwasizabantu Schweiz und die damalige Domino Servite Schule eine vermeintliche, offenbar aber doch nicht konsequent vollzogene Wende dar. Sie sahen sich damals insbesondere wegen ihrer Erziehungsmethoden, die körperliche Züchtigungen als legitimes Mittel erachteten, zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Schule war nicht zuletzt deshalb anfangs der 2000er Jahre mit einem Verfahren des Amtes für Volksschulen zum Entzug der Bewilligung für die Führung einer Primarschule konfrontiert. Zugleich strebte sie die Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die Führung einer integrierten Oberstufe an.

Gemeinde und Schule sahen sich deshalb veranlasst, im Jahr 2002 eine personelle Neubesetzung ihrer Leitungsgremien vorzunehmen. Zugleich trennte sich die Schule vom Präsidenten der damaligen Missionswerke Kwasizabantu Schweiz und Domino Servite, der auch nach den heutigen Schilderungen der ehemaligen Schüler und Schülerinnen nicht nur eine tragende Rolle im Zusammenhang mit den von ihnen beschriebenen Vorkommnissen gespielt hatte, sondern darin auch wesentlich involviert war.

Wieweit mit jenen Entscheiden tatsächlich ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit und ein Neuanfang erfolgte, erscheint fraglich. Jedenfalls betrafen verschiedene (wenn auch nicht die gravierendsten) Rückmeldungen auch noch die Zeit nach 2002. Zahlreiche davon bezogen sich auf Erlebnisse im Internat, welches im Schuljahr 1995 eröffnet worden war, infolge Unterbelegung aber nach Ablauf des Schuljahres 2011/12 wieder geschlossen wurde.

Allein zehn Rückmeldungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen bezogen sich auf sexuelle Übergriffe durch eine damalige Lehrperson. Auch wenn die in diesem Zusammenhang geschilderte mehrfache Vergewaltigung einer Schülerin – sollte sie denn nachgewiesen sein – eher auf die Zeit vor 2000 zu datieren ist, betreffen die übrigen Vorwürfe der sexuellen Belästigung die Zeitspanne von 2002 bis 2010. Betroffene Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern hatten die Schulleitung darüber mehrmals in Kenntnis gesetzt; eine erkennbare Reaktion erfolgte jedoch nicht. Dieses Verhalten der Schulleitung ist unverständlich und nährt jedenfalls den Verdacht, dass die damals leitenden Personen der Schule die ihnen obliegende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen auch nach der Wende von 2002 nicht wahrgenommen hatten bzw. dass das System – wie die psychologische Praxisgemeinschaft in ihrem Bericht festgestellt hat – von verschiedenen Leitungspersonen (auch wenn sie nicht zu den Tätern zählten) zumindest zum Teil gebilligt, toleriert, mitgetragen, unterstützt und jedenfalls nicht beseitigt wurde.

Ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit und ein radikaler Neuanfang wurde erst gegen Ende der 2010er Jahre eingeleitet und im Jahr 2019 vollzogen. EGHO und CSL lösten sich vollständig aus dem Einflussbereich der internationalen Mission Kwasi-

zabantu und nahmen sowohl in organisatorischer wie auch in personeller Hinsicht eine radikale Neuausrichtung vor. Sie benannten ihre Organisationen um; aus der Mission Kwasizabantu Schweiz wurde die Evangelische Gemeinde Hof Oberkirch, und die ehemalige Schule Domino Servite Schweiz bezeichnet sich heute als Christliche Schule Linth. Alle bisherigen Gemeindeverantwortlichen der EGHO, der Vorstand des Trägervereins der CSL und der Schulrat der CSL traten von ihren Ämtern zurück. Die Wahlen für die neuen Gremien sollen bis Frühjahr 2022 abgeschlossen sein. Sowohl für die Leitung der EGHO wie auch für den Schulrat der CSL sind zwei Personen der jungen Generation vorgesehen, welche bis anhin nicht in die Leitungsgremien eingebunden waren und damit – jedenfalls als Personen, wenn auch nicht als Vorsteher der Institutionen – keine Verantwortung für die geschehenen Ereignisse tragen.

Bereits vor dem Abschluss der vorliegenden Untersuchung haben EGHO und CSL im Januar 2022 eine Medienmitteilung³³ verfasst. Sie haben über erste Erkenntnisse der Untersuchung berichtet und für die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse und Versäumnisse als Nachfolgeorganisationen der früheren Gemeinde und Schule die volle Verantwortung übernommen. Zugleich haben sie gegenüber den Betroffenen ihr Mitgefühl ausgedrückt und sie in aller Form um Entschuldigung gebeten. Die designierten neuen Leiter äusserten sich dabei wie folgt:

"Das, was damals geschehen ist, war und ist unrecht. Die damals angewandte Lehre und das damit verbundene Menschenbild sind mit dem, wofür die Gemeinde wie die Schule seit spätestens 2019 stehen, nicht vereinbar. Unser Glaube steht für Respekt und Liebe gegenüber jedem Menschen. Wir nehmen die Verantwortung für die Vergangenheit an und wollen dazu beitragen, dass ein System der Angst nie wieder eine Chance bekommt und jedem Menschen, der etwas zu sagen hat, stets zugehört wird. Wir stehen als neue Generation für die Zukunft der Gemeinde und auch für den Weg der Erneuerung und Weiterentwicklung, den wir gemeinsam seit 2019 bereits gegangen sind".

EGHO und CSL haben in der erwähnten Medienmitteilung andererseits über die von Gemeinde und Schule gezogenen Konsequenzen und über das von ihnen beabsichtigte weitere Vorgehen informiert. Wie sie ausführten, sind sämtliche Lehrpersonen, die in irgendeiner Weise durch Unterlassung oder aktives Zutun Verantwortung für die Missbräuche tragen, heute nicht mehr an der CSL tätig; ihre Arbeitsverhältnisse wurden gekündigt, oder sie hatten die Schule bereits verlassen. Im Sinne einer Präventionsmassnahme gegen Missbräuche jeder Art werde bei der Neueinstellung von Lehrpersonen ein ausführliches Assessment durchgeführt. Zudem würden im Rahmen der Lehrerfortbildung geeignete Inhalte zur Prävention von Missbräuchen angeboten.

Zur Unterstützung und Hilfestellung für die von Grenzüberschreitungen und Missbräuchen Betroffenen sehen EGHO und CSL folgende Massnahmen vor:

"Der Dialog mit den Betroffenen soll weitergeführt werden. EGHO und CSL bieten den Betroffenen direkte Gespräche an.

EGHO und CSL bieten therapeutische wie rechtliche Unterstützung bei der Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen an. Dazu stehen erfahrene und unabhängige Fachpersonen als direkte Ansprechpersonen für Betroffene zur Verfügung. Wenn Hilfen benötigt werden, die nicht von Dritten übernommen werden, werden die Kosten übernommen. Es wird unbürokratische Unterstützung in besonderen Fällen angeboten. Die Kontaktaufnahme kann wie bisher über die unabhängigen Therapeuten erfolgen.

EGHO und CSL fördern eine Kultur der Offenheit. Dazu soll eine unabhängige Ombudsstelle für Gemeindemitglieder, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern eingerichtet werden.

³³ Medienmitteilung 19.01.2022 (<https://cslinth.ch/2022/01/19/medienmitteilung-vom-19-01-2022/>)

EGHO und CSL prüfen mit ihren Rechtsberatern mögliche rechtliche Schritte gegen Verantwortliche im Zusammenhang mit den angeführten Verfehlungen."

Die Reaktion der verantwortlichen Führungspersonen und die von ihnen teilweise bereits umgesetzten, teilweise erst in Aussicht gestellten Massnahmen belegen, dass es Gemeinde und Schule mit ihrem Bekenntnis zur Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die Vergangenheit und einer radikalen Neuausrichtung für die Zukunft ernst ist. Sie haben aus eigener Initiative und ohne jeden behördlichen Druck eine unabhängige Untersuchung über die vergangenen bald dreissig Jahre des Wirkens in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung waren für sie in dieser Dimension nicht vorhersehbar. Aus den Reaktionen von EGHO und CSL zu den ersten Erkenntnissen der Untersuchung geht hervor, wie erschüttert die heutigen Leitungsgremien sind. Sie verhehlen nichts, stehen zu ihrer Verantwortung aus der Vergangenheit und bitten die von Gewalt und Missbräuchen Betroffenen in aller Form um Entschuldigung für das Leid, das ihnen angetan wurde.

Diese vorbehaltlose Übernahme der Verantwortung stellt einen ersten, überaus wichtigen Schritt zu einem ehrlichen Neuaufbau von Gemeinde und Schule dar. Mit der in Aussicht genommenen Hilfestellung und Unterstützung der von Gewalt und Missbrauch Betroffenen bei der Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen, setzen EGHO und CSL ein starkes Zeichen dafür, dass sie auch bereit sind, die sich aus der Verantwortungsübernahme ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Letztlich wird es für den Neuanfang von Gemeinde und Schule aber auch entscheidend sein, wie die staatlichen Aufsichtsbehörden auf die Ergebnisse der von EGHO und CSL initiierten Untersuchung reagieren werden. Aus Sicht des Untersuchungsteams besteht jedenfalls kein Anlass, an der Aufrichtigkeit der heutigen Führungsgremien zu zweifeln.

Wetzikon, 22. Juni 2022

Dr. Niklaus Oberholzer
David Zollinger

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| BG | Bundesgesetz |
| BGE | Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts |
| BGer | Bundesgericht (im Internet publizierte Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts) |
| BGG | Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) |
| EDK | Eidgenössische Konferenz der Bildungsdirektoren |
| EGStPO | Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 (sGS 962.1) |
| EMRK | Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101) |
| KJV | Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999 (sGS 912.4) |
| KV | Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1) |
| OR | BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220) |
| sGS | St. Gallische Gesetzessammlung |
| SR | Systematische Rechtssammlung (Schweiz) |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| StPO | Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) |
| VSG | Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) |
| VStrR | Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0) |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |